

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2008 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant A. T. M. Zahirul Alam (Bangladesch) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen⁶⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6051. Sitzung am 19. Dezember 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia vom 12. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/785)⁶⁷.

**Resolution 1854 (2008)
vom 19. Dezember 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 seiner Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, wirksam anwendet und durchsetzt, einschließlich der Lösung der Frage der Landbesitz- und Landnutzungsrechte, der Erhaltung und des Schutzes der biologischen Vielfalt und des Auftragsvergabeverfahrens für die gewerbliche Forstwirtschaft,

sowie unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) betreffend Diamanten aufzuheben, und unter Begrüßung der Beteiligung der Regierung Liberias an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses⁶⁷, feststellend, dass Liberia die erforderlichen internen Kontrollen anwendet und andere Anforderungen des Kimberley-Prozesses erfüllt, und mit der Aufforderung an die Regierung, auch weiterhin sorgfältig an der Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Kontrollen zu arbeiten,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. Juni 2007⁶⁸, in der er die Rolle anerkennt, die freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz der Einnahmen zukommt, wie der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, sowie unter Kenntnisnahme der Resolution 62/274 der Generalversammlung vom 11. September 2008 über die Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft den Beschluss Liberias unterstützend, sich unter anderem an dieser Initiative und anderen Initiativen für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft zu beteiligen, und Liberia zu weiteren Fortschritten bei der Umsetzung seines Arbeitsplans im Rahmen der Initiative zur Erhöhung der Transparenz der Einnahmen anregend,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den Diamanten, Holz und andere natürliche Ressourcen produzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

⁶⁶ S/2008/665.

⁶⁷ Siehe A/57/489.

⁶⁸ S/PRST/2007/22.

Kenntnis nehmend von dem am 12. Dezember 2008 vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia, der sich auch mit den Themen Diamanten, Holz, zielgerichtete Sanktionen sowie Waffen und Sicherheit befasst⁶⁹,

nach Überprüfung der mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern nahelegend, ein Gleiches zu tun,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Regierung Liberias bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen sicherstellen,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner Einschätzung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen bisher erzielt wurden,

a) die mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006 und Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter sowie die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

b) dass die Mitgliedstaaten den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) („der Ausschuss“) über alle Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unterrichten werden, die im Einklang mit Ziffer 2 e) oder 2 f) der Resolution 1521 (2003), Ziffer 2 der Resolution 1683 (2006) oder Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006) erfolgen;

c) alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Rat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

2. *weist darauf hin*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen der Sachverständigengruppe für Liberia über das Ausbleiben von Fortschritten in dieser Hinsicht⁶⁹ und fordert die Regierung Liberias auf, auch künftig alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

3. *bekräftigt erneut seine Absicht*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen, und weist den Ausschuss an, in Abstimmung mit den die Aufnahme vorschlagenden Staaten und mit Hilfe der Sachverständigengruppe die veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten sowie die Richtlinien des Ausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Verfahren für die Aufnahme in die Liste und für die Streichung von der Liste, soweit erforderlich zu aktualisieren;

⁶⁹ S/2008/785.

4. *beschließt*, das Mandat der derzeitigen Sachverständigengruppe, die nach Ziffer 1 der Resolution 1819 (2008) vom 18. Juni 2008 eingesetzt wurde, um einen weiteren Zeitraum bis zum 20. Dezember 2009 zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) zwei Anschluss-Bewertungsmissionen in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Halbzeit- und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, die auch alle Informationen enthalten, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, so auch insbesondere im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) die Umsetzung des vom liberianischen Kongress am 19. September 2006 verabschiedeten Forstwirtschaftsgesetzes, das mit der Unterzeichnung durch Präsidentin Johnson-Sirleaf am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, zu bewerten;

d) zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses⁶⁷ befolgt, und sich bei dieser Bewertung mit dem Kimberley-Prozess abzustimmen;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 1. Juni 2009 einen Halbzeitbericht und bis zum 20. Dezember 2009 einen Schlussbericht über alle in dieser Ziffer genannten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesen Terminen informelle Lageberichte vorzulegen, insbesondere über Fortschritte im Holzsektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im Juni 2006 und im Diamantensektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im April 2007;

f) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 10 der Resolution 1842 (2008) wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, und mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses aktiv zusammenzuarbeiten;

g) Bereiche aufzuzeigen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

h) dem Ausschuss bei der Aktualisierung der veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten zu helfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe wiederzuernennen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

6. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *legt* der Regierung Liberias *nahe*, die Empfehlungen der Überprüfungsgruppe des Kimberley-Prozesses von 2008 weiter umzusetzen, um die internen Kontrollen über den Abbau und die Ausfuhr von Diamanten zu stärken;

8. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, weiter mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und über die Entwicklungen im Hinblick auf die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses durch Liberia Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6051. Sitzung einstimmig verabschiedet.